

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 7. März 1978

38. Stück

125. Verordnung: Studienordnung für die Studienrichtung Veterinärmedizin

126. Verordnung: Harznutzung

125. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 6. Februar 1978 über die Studienordnung für die Studienrichtung Veterinärmedizin

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1975, BGBl. Nr. 430, über die Studienrichtung Veterinärmedizin, in Verbindung mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 458/1972 wird verordnet:

I. ABSCHNITT

Allgemeines

Einrichtung

§ 1. Die Studienrichtung Veterinärmedizin ist an der Veterinärmedizinischen Universität Wien einzurichten.

Besondere Voraussetzungen

§ 2. (1) Die gemäß § 3 Abs. 1 lit. a der Hochschulberechtigungsverordnung 1975, BGBl. Nr. 356, vor Beginn des dritten einrechenbaren Semesters abzulegende Zusatzprüfung aus Latein kann durch eine an einer geisteswissenschaftlichen Fakultät einer Universität abgelegte Ergänzungsprüfung aus Latein ersetzt werden.

(2) Diese Ergänzungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

II. ABSCHNITT

Diplomstudium Veterinärmedizin

Inskription im ersten Studienabschnitt

§ 3. (1) Im ersten Studienabschnitt sind mindestens 96 Semesterwochenstunden zu inskribieren. Die gemäß § 6 zu inskribierenden Stunden sind in dieser Zahl nicht inbegriffen. In jedem Semester sind wenigstens 24 Semesterwochenstunden zu inskribieren.

(2) Aus den folgenden Pflichtfächern sind während des ersten Studienabschnittes mindestens zu inskribieren:

| Name des Faches | Zahl der Wochenstunden |
|---|------------------------|
| 1. Allgemeine Zoologie | 5 |
| 2. Botanik | 5 |
| 3. Landwirtschaftslehre | 4 |
| 4. Medizinische Chemie | 10 |
| 5. Medizinische Physik einschließlich der Biomathematik und der Strahlenschutz Ausbildung im Ausmaß von 19 Stunden der Grundausbildung .. | 9 |
| 6. Anatomie | 24 |
| 7. Biochemie | 9 |
| 8. Histologie und Embryologie | 12 |
| 9. Physiologie | 16 |
| 10. Aus Lehrveranstaltungen der im § 4 Abs. 3 Z. 2 bis 4 genannten Fächer des zweiten Studienabschnittes | 2 |

(3) Die Lehrveranstaltungen aus Physiologie haben auch auf die wissenschaftstheoretische und philosophische Vertiefung der Veterinärmedizin einzugehen.

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 4. (1) Das erste inskribierte Semester des zweiten Studienabschnittes ist in den zweiten Studienabschnitt einzurechnen, wenn der Studierende die erste Diplomprüfung bis zum Ende dieses Semesters abgeschlossen hat.

(2) Im zweiten Studienabschnitt sind mindestens 126 Semesterwochenstunden zu inskribieren. Die gemäß § 6 zu inskribierenden Stunden sind in dieser Zahl nicht inbegriffen. In jedem Semester sind wenigstens 24 Semesterwochenstunden zu inskribieren.

(3) Aus folgenden Pflichtfächern sind während des zweiten Studienabschnittes mindestens zu inskribieren:

| Name des Faches | Zahl der Wochenstunden |
|---|------------------------|
| 1. Parasitologie | 7 |
| 2. Pharmakologie, Pharmakognosie, Toxikologie und Apothekenwesen | 10 |
| 3. Tierernährung | 9 |

| Name des Faches | Zahl der Wochenstunden |
|--|------------------------|
| 4. Tierzucht und Genetik | 8 |
| 5. Milchhygiene und Milchtechnologie . | 3 |
| 6. Mikrobiologie (Bakteriologie, Virologie) und Tierhygiene | 16 |
| 7. Allgemeine Pathologie und Pathologische Anatomie | 18 |
| Prüfungsfächer der dritten Diplomprüfung: | |
| 8. Chirurgie und Augenheilkunde | 17 |
| 9. Fleischhygiene, Fleischtechnologie und Lebensmittelkunde | 8 |
| 10. Geburtshilfe, Gynäkologie, Andrologie und künstliche Besamung | 9 |
| 11. Interne Medizin für Einhufer, Fleischfresser und Geflügel einschließlich der klinischen Seuchenlehre | 11 |
| 12. Interne Medizin für Klautiere einschließlich der klinischen Seuchenlehre | 11 |
| 13. Orthopädie | 1 |

(4) Die im § 3 Abs. 2 Z. 10 genannten Lehrveranstaltungen sind in die im Abs. 3 genannten Stundenzahlen des entsprechenden Faches einzurechnen.

(5) Die Zulassung zu den klinischen Vorlesungen und Übungen setzt den erfolgreichen Besuch einer je einsemestrigen Einführung in diese Lehrveranstaltung voraus.

Inskription im dritten Studienabschnitt

§ 5. (1) Das erste inskribierte Semester des dritten Studienabschnittes ist in den dritten Studienabschnitt einzurechnen, wenn der Studierende die zweite Diplomprüfung bis zum Ende dieses Semesters abgeschlossen hat.

(2) Im dritten Studienabschnitt sind mindestens 59 Semesterwochenstunden zu inskribieren. Die gemäß § 6 zu inskribierenden Stunden sind in dieser Zahl nicht inbegriffen. In jedem Semester sind wenigstens 24 Semesterwochenstunden, im letzten Semester sind wenigstens 20 Semesterwochenstunden zu inskribieren.

(3) Aus den folgenden Pflichtfächern sind während des dritten Studienabschnittes wenigstens zu inskribieren:

| Name des Faches | Zahl der Wochenstunden |
|---|------------------------|
| 1. Chirurgie und Augenheilkunde | 13 |
| 2. Fleischhygiene, Fleischtechnologie und Lebensmittelkunde | 4 |
| 3. Geburtshilfe, Gynäkologie, Andrologie und künstliche Besamung | 10 |
| 4. Gerichtliche Veterinärmedizin | 2 |
| 5. Interne Medizin für Einhufer, Fleischfresser und Geflügel einschließlich der klinischen Seuchenlehre | 8 |
| 6. Interne Medizin für Klautiere einschließlich der klinischen Seuchenlehre | 8 |

| Name des Faches | Zahl der Wochenstunden |
|---|------------------------|
| 7. Orthopädie | 7 |
| 8. Veterinärwesen und Tierschutz | 3 |
| 9. Aus dem Vorprüfungsfach Röntgenkunde einschließlich der Strahlenschutz Ausbildung im Ausmaß von 3 Stunden der Grundausbildung und 12 Stunden der Speziellen Ausbildung hinsichtlich der diagnostischen Anwendung der Röntgenstrahlen | 4 |

(4) Die zuletzt abzulegende Teilprüfung der Dritten Diplomprüfung ist die Prüfung aus Veterinärwesen und Tierschutz.

(5) Vor der letzten Teilprüfung ist das Praktikum zu beenden, und es sind eine Vorprüfung aus Röntgenkunde und die Prüfung aus dem Wahlfach abzulegen.

Wahl- und Freifächer

§ 6. (1) Aus den folgenden Fächern sind nach Wahl des Studierenden mindestens 2 Semesterwochenstunden als Wahlfach zu inskribieren:

| Name des Faches | Zahl der Wochenstunden |
|---|------------------------------|
| 1. Bienenkunde | 2 |
| 2. Fischkunde | 2 |
| 3. Geschichte der Veterinärmedizin | 2 |
| 4. Nuklearmedizin | 4 |
| 5. Strahlenschutz | 3 |
| 6. Versuchstierkunde und -krankheiten. | 4 |
| 7. Wildbiologie, -ernährung und -krankheiten | 4 |
| 8. Ethologie mit besonderer Berücksichtigung der Tierhaltung in Stallungen und Tiergärten | 2 |
| 9. alle Prüfungsfächer des Erweiterungsstudiums Lebensmittelhygiene (§ 9 Abs. 2 Z. 2 bis 7) | (wie im Erweiterungsstudium) |

Die übrigen Fächer gelten als Freifächer.

(2) Der Studierende hat das Recht, das Wahlfach in dem von ihm gewählten Studienabschnitt zu inskribieren.

Durchführung der Prüfungen

§ 7. (1) In Allgemeiner Zoologie, Botanik, Landwirtschaftslehre, Medizinischer Physik, Veterinärwesen und Tierschutz sowie Geschichte der Veterinärmedizin sind die theoretischen Kenntnisse, in den übrigen Prüfungsfächern sind neben den theoretischen Kenntnissen auch die praktischen Fähigkeiten zu beurteilen.

(2) Die theoretischen Kenntnisse sind mündlich, die praktischen Fähigkeiten sind je nach Art des Faches mündlich, schriftlich oder durch den Erfolg praktischer Tätigkeiten zu beurteilen.

Praktikum

§ 8. (1) Das sechsmonatige Praktikum ist in den nachstehend angeführten Teilen abzuleisten:

1. Ein Monat in der Lebensmittelüberwachung in einem Schlachthof,
2. ein Monat in der Lebensmittelüberwachung an den entsprechenden Instituten der Veterinärmedizinischen Universität,
3. ein Monat an operierenden Universitäts-Tierkliniken,
4. ein Monat an Universitätskliniken für Interne Veterinärmedizin,
5. ein Monat nach Wahl an Universitäts-Tierkliniken oder an einem privaten Tierspital oder bei einem praktizierenden Tierarzt oder an einer Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung oder für Virusseuchenbekämpfung oder für Veterinärmedizinische Untersuchungen oder für künstliche Besamung der Haustiere,
6. ein Monat nach Wahl an einem theoretischen Institut der Veterinärmedizinischen Universität oder einer Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung oder an einer der unter Z. 2 bis 5 genannten Einrichtungen.

(2) Für Teile des Praktikums, die nicht an der Veterinärmedizinischen Universität abgeleistet werden, ist ein Instruktor zu bestellen.

(3) Während des Praktikums sind Übungen und praktische Betätigungen nach einem für jeden Teil des Praktikums bestimmten Programm durchzuführen.

(4) Die Praktikumsprogramme haben die Art und die Anzahl der Übungen und praktischen Betätigungen festzulegen. Ausreichende Wiederholungen der Übungen und praktischen Betätigungen sind je nach Schwierigkeitsgrad vorzuschreiben.

(5) Die Aufgaben des Praktikumsprogramms sind so zu erstellen, daß sie jedenfalls im gesetzlichen Arbeitsausmaß von 40 Stunden in der Woche bewältigt werden können. Die täglichen Ausbildungszeiten innerhalb eines Teiles des Praktikums haben sich nach den Gegebenheiten der Einrichtung, an der das Praktikum abgeleistet wird, zu richten und können ungleichmäßig verteilt sein.

(6) Die Praktikumsprogramme sind von den für die Fachgebiete der einzelnen Teile des Praktikums zuständigen Ordentlichen Universitätsprofessoren gemeinsam, falls Teile des Praktikums außerhalb der Veterinärmedizinischen Universität abgeleistet werden, im Einvernehmen mit dem Instruktor zu erstellen.

(7) Die nach dem Praktikumsprogramm vorgeschriebenen Übungen und praktischen Betätigungen sind in einem Protokollheft des Studierenden zu verzeichnen und einzeln zu vidieren.

(8) Der Erfolg der Teilnahme an den einzelnen Teilen des Praktikums ist durch Noten zu beurteilen, und es ist ein Zeugnis über jeden Teil des Praktikums auszustellen.

(9) An Tierkliniken und Tierspitälern ist im Rahmen des gesetzlichen Arbeitsausmaßes eine Beiziehung zu Nacht- und Wochenenddiensten einmal im Monat, mit Einverständnis des Praktikanten auch öfter zulässig. Eine gesonderte Vergütung für Nacht- und Wochenenddienste gebührt seitens des Bundes nicht.

III. ABSCHNITT**Diplom-Erweiterungsstudium****Lebensmittelhygiene****Inskription**

§ 9. (1) Im Erweiterungsstudium Lebensmittelhygiene sind insgesamt 58 Semesterwochenstunden aus Pflichtfächern zu inskribieren.

(2) Aus den folgenden Pflichtfächern sind mindestens zu inskribieren:

| Name des Faches | Zahl der Wochenstunden |
|--|------------------------|
| 1. Lebensmittelrecht (Vorprüfungsfach) | 2 |
| 2. Allgemeine Grundlagen der Lebensmitteltechnologie | 6 |
| 3. Allgemeine Mikrobiologie und Hygiene der Lebensmittel | 17 |
| 4. Chemische Analyse der Lebensmittel. | 19 |
| 5. Mikroskopie und Histologie der Lebensmittel | 8 |
| 6. Schlachthofwesen | 2 |
| 7. Spezielle Fleisch- und Milchhygiene . | 4 |

(3) Vor der letzten Teilprüfung ist das Praktikum (§ 10) zu beenden, und es ist eine Vorprüfung aus Lebensmittelrecht abzulegen.

(4) In den im Abs. 2 genannten Fächern sind ausgenommen das Fach Lebensmittelrecht neben den theoretischen Kenntnissen auch die praktischen Fähigkeiten zu beurteilen.

(5) Die theoretischen Kenntnisse sind mündlich, die praktischen Fähigkeiten sind je nach Art des Faches mündlich, schriftlich oder durch den Erfolg praktischer Tätigkeiten zu beurteilen.

Praktikum aus Lebensmittelhygiene

§ 10. (1) Der § 8 Abs. 2 bis 8 gilt auch für das Praktikum aus Lebensmittelhygiene.

(2) Für die Ableistung des chemischen, bakteriologischen und histologischen Praktikumsteiles in der Dauer von insgesamt drei Monaten sind Praktikumsplätze an den Instituten der Veterinärmedizinischen Universität Wien bereitzustellen.

(3) Vom Praktikum des Diplomstudiums Veterinärmedizin sind einzurechnen:

1. Die Praktikumssteile in der Lebensmittelüberwachung im tatsächlich geleisteten Ausmaß,
2. der an einem theoretischen Institut geleistete Praktikumssteile, sofern dabei ein Übungsprogramm aus Lebensmittelchemie, Lebensmittelbakteriologie oder Lebensmittelhistologie durchgeführt worden ist.

IV. ABSCHNITT

Doktoratsstudium

Studiendauer und Inskription

§ 11. (1) Das Doktoratsstudium dauert drei Semester. Hat der Studierende während des Diplomstudiums Prüfungen über Freifächer gemäß Abs. 3 Z. 3 im Ausmaß von mindestens 6 Semesterwochenstunden abgelegt, so dauert es nur zwei Semester. In diesem Fall sind die inskribierten Wochenstunden in die im Abs. 2 genannte Gesamtstundenzahl und in die im Abs. 3 Z. 3 genannte Wochenstundenzahl einzurechnen.

(2) Im Doktoratsstudium sind insgesamt mindestens 20 Semesterwochenstunden zu inskribieren. In jedem Semester sind insgesamt mindestens 6 Semesterwochenstunden zu inskribieren.

(3) Aus folgenden Prüfungsfächern sind mindestens zu inskribieren:

| Name des Faches | Zahl der Wochenstunden |
|--|---------------------------|
| 1. das Fach, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist | 8 |
| 2. das Fach, das nach Anhörung des Kandidaten vom Präses der zuständigen Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem Betreuer der Dissertation auf Grund des thematischen Zusammenhanges mit der Dissertation zu Beginn des Doktoratsstudiums zu bestimmen ist | 6 |
| 3. Vorprüfungsfächer aus den Wahl- und Freifächern ausgenommen das für das Diplomstudium gewählte Wahlfach, oder mit Zustimmung der zuständigen akademischen Behörde aus den verwandten Fächern (§§ 9 Abs. 1 bzw. 12 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Veterinärmedizin) .. | 6 |

(4) Das Rigorosum ist mündlich abzuhalten.

Firnberg

126. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 14. Februar 1978 über die Harznutzung

Auf Grund des § 39 Abs. 3 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, wird verordnet:

§ 1. Harzungsfähige Baumarten sind:

- Schwarzkiefer
- Weißkiefer und
- Lärche.

§ 2. (1) Bei der Harzung von Schwarzkiefern sind folgende Verfahren untersagt:

- a) das Daxelverfahren, das Grandelhacken und alle sonstigen Verfahren einschließlich der Reizverfahren, die zu einem vorzeitigen Absterben der genutzten Stämme führen;
- b) die Scharharzgewinnung dann, wenn das Scharharz mehr als 8 v. H. der gewonnenen Harzmenge Scharthen enthält;
- c) Verfahren, die Stämme mit weniger als 25 cm Brusthöhendurchmesser in die Harznutzung einbeziehen. Bisher genutzte Stämme unter diesem Durchmesser dürfen nur weitergenutzt werden, wenn zum Zwecke der Saftzirkulation zumindest ein Rindenstreifen von 20 cm oder zwei Rindenstreifen von je 10 cm verbleiben;
- d) Verfahren, bei denen die Lichtenbreite (Breite der Stammwunde) so gewählt wird, daß ein Rindenstreifen mit einer Breite von weniger als 20 cm oder zwei Streifen mit einer Breite von weniger als 10 cm je Streifen verbleiben, oder bei denen die Höhe der Lichte 40 cm im Jahr übersteigt.

(2) Bei der Harzung der Weißkiefer sind untersagt:

- a) Verfahren, durch die eine mehr als unumgänglich notwendige Verkienung des genutzten Stammes und eine besondere Holzentwertung hervorgerufen wird;
- b) Verfahren, bei welchen die Rinde weniger als an einem Drittel des Stammumfangs verbleibt und die Harznutzung früher als zehn Jahre vor dem Abtrieb des Stammes beginnt.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 15. März 1978 in Kraft.

Haiden